

Verbraucherstreitbeilegungsgesetz

Gilt die Informationspflicht auch für Ärzte?

Sogenannte Verbraucherschlichtungsstellen sollen zukünftig Verfahren zur außergerichtlichen Beilegung zivilrechtlicher Streitigkeiten zwischen Verbrauchern und Unternehmern durchführen. Um eine entsprechende europäische Richtlinie umzusetzen, hat der Bundesgesetzgeber deshalb das Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG) verabschiedet.

Seit dem 1. Februar 2017 sind Unternehmer, die mehr als zehn Mitarbeiter beschäftigen, nach § 36 VSBG verpflichtet, auf ihrer Webseite und/oder in ihren Allgemeinen Geschäftsbedingungen Verbraucher leicht zugänglich, klar und verständlich darauf hinzuweisen, inwieweit sie sich entweder freiwillig bereit erklärt haben oder durch Rechtsvorschriften verpflichtet sind, an einem Schlichtungsverfahren teilzunehmen.

Gesundheitsdienstleistungen sind jedoch vom VSBG ausgenommen. Grundsätzlich trifft die Informationspflicht daher auf Ärzte generell nicht zu. Davon ausgenommen sind aus Sicht der Sächsischen Landesärztekammer Eingriffe ohne entsprechende medizinische Indikation, wie zum Beispiel Schönheitsoperationen. Diese Ansicht vertritt auch das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz, die Rechtsaufsichtsbehörde der Sächsischen Landesärztekammer.

Wir empfehlen daher allen sächsischen Ärzten, die ärztliche Leistungen (beispielsweise Schönheitsoperationen) anbieten, den Informationspflichten des VSBG nachzukommen. Folgender Wortlaut ist denkbar: „Zur Teilnahme an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle gemäß Verbraucherstreitbeilegungsgesetz sind wir (oder eben nicht) bereit.“ Nehmen Sie im Falle der Bereitschaft auch die Adresse der einzigen bisher bekannten allgemeinen Verbraucherschlich-

tungsstelle im Sinne des VSBG, das Zentrum für Schlichtung e. V., Straßburger Straße 8 in 77694 Kehl am Rhein, auf.

Werden die Informationspflichten des VSBG nicht beachtet, können Unterlassungsverfahren nach dem Unterlassungsklagengesetz drohen. Es besteht keine gesetzliche Verpflichtung zur Durchführung eines Verbraucherschlichtungsverfahrens, aber eine entsprechende Informationspflicht, ob man teilnimmt oder nicht.

In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass die Sächsische Landesärztekammer mit der Gutachterstelle für Arzthaftungsfragen, den Vermittlungsmöglichkeiten bei den Kreisärztekammern und den bei der Hauptgeschäftsstelle der Sächsischen Landesärztekammer möglichen Ombudsverfahren bereits gut etablierte und bewährte Streitbeilegungsmöglichkeiten anbietet. Sie sind aber keine Stellen nach dem VSBG.